

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-8304 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7237/1-Pr 1/89

3798 IAB

1989 -07- 21

An den

zu 3868 IJ

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3868/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (3868/J), betreffend das Reichshaftpflichtgesetz, beantworte ich wie folgt:

Das aus dem Jahre 1871 stammende Reichshaftpflichtgesetz erfuhr seit seiner Einführung in Österreich im Jahre 1940 zahlreiche Änderungen. Sein Anwendungsbereich wurde vor allem durch das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz und das Berggesetz 1975 in der Tat wesentlich eingeschränkt. Diese und die weiteren in der Anfrage aufgezeigten Mängel sind auch dem Bundesministerium für Justiz seit längerer Zeit bekannt. Der Versuch, das Reichshaftpflichtgesetz durch eine einheitliche und den heutigen Anforderungen entsprechende Haftungsregelung zu ersetzen, scheiterte allerdings nach eingehenden Vorbereitungsarbeiten bereits einmal (im Jahre 1967) am Widerstand der betroffenen Einrichtungen und Interessenvertretungen, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft.

Aus heutiger Sicht meine ich, daß die Reform der Haftung für gefährliche Anlagen im größeren Zusammenhang mit dem in den letzten Jahren verschärften Umweltbewußtsein und den darauf aufbauenden Überlegungen über eine Neuregelung des Umwelthaftungsrechtes zu sehen ist. Hier halte ich es

- 2 -

aber für angebracht, vorerst die Ergebnisse der nicht nur in Österreich, sondern auch im Ausland und vor allem auf internationaler Ebene geführten Diskussionen abzuwarten.

Die Ausarbeitung der Regierungsvorlage eines Gesetzes, das an die Stelle des geltenden Reichshaftpflichtgesetzes treten soll, scheint mir daher derzeit noch verfrüht.

20. Juli 1989

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Seiner', written in dark ink.